



Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Roland Magerl, Andreas Winhart, Matthias Vogler,
Elena Roon, Franz Schmid AfD**
vom 29.01.2025

Psychiatrie statt Untersuchungshaft

Die Staatsregierung wird gefragt:

- | | | |
|-----|---|---|
| 1.1 | Wie viele Personen wurden im Zeitraum von 2014 bis 2024 in Bayern aufgrund psychischer Erkrankungen in psychiatrischen Einrichtungen untergebracht? | 2 |
| 1.2 | Wie lange blieben diese Personen durchschnittlich in psychiatrischer Behandlung? | 3 |
| 1.3 | In wie vielen Fällen wurde eine psychiatrische Unterbringung anstelle einer Untersuchungshaft angeordnet? | 3 |
| 2.1 | Welche Kriterien sind entscheidend dafür, ob jemand in eine psychiatrische Einrichtung oder eine Untersuchungshaft kommt? | 3 |
| 2.2 | Wie hoch ist der Anteil psychisch erkrankter Personen unter den in Bayern verurteilten Straftätern im Zeitraum von 2014 bis 2024? | 3 |
| 2.3 | Welche speziellen psychischen Erkrankungen wurden bei diesen Personen am häufigsten diagnostiziert? | 4 |
| 3.1 | Wie viele psychisch kranke Straftäter hatten die deutsche Staatsangehörigkeit? | 4 |
| 3.2 | Wie viele psychisch kranke Straftäter hatten die ausländische Staatsangehörigkeit? | 4 |
| 3.3 | Wie hoch waren die Gesamtkosten für die psychiatrische Behandlung von Straftätern in Bayern in den Jahren 2014 und 2024? | 4 |
| 4. | Wie viele psychiatrische Fachkräfte sind in bayerischen Justizvollzugsanstalten tätig? | 4 |
| 5.1 | Welches Risiko besteht für Rückfälle bei psychisch kranken Straftätern, die in der Psychiatrie behandelt werden? | 5 |
| 5.2 | Welche Arten von Verbrechen wurden am häufigsten von psychisch erkrankten Tätern begangen? | 5 |
| 6. | Wie verändert sich die gesellschaftliche Wahrnehmung von psychisch kranken Tätern in der Öffentlichkeit in Bayern? | 5 |
| | Hinweise des Landtagsamts | 6 |

Antwort

des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales in Abstimmung mit dem Staatsministerium der Justiz

vom 28.02.2025

1.1 Wie viele Personen wurden im Zeitraum von 2014 bis 2024 in Bayern aufgrund psychischer Erkrankungen in psychiatrischen Einrichtungen untergebracht?

Unterbringungen aufgrund psychischer Erkrankungen sind aufgrund verschiedener Rechtsgrundlagen möglich. Zu unterscheiden sind dabei:

- Unterbringungen im Rahmen einer rechtlichen Betreuung, die sog. zivilrechtliche Unterbringung für Erwachsene nach dem Betreuungsrecht § 1831 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) (gilt nur bei Eigengefährdung)
- Unterbringungen nach dem Bayerischen Psychisch-Kranken-Hilfe-Gesetz (BayPsychKHG), sog. öffentlich-rechtliche Unterbringung
- Unterbringungen nach strafrechtlichen Vorschriften (Maßregelvollzug), insbesondere:
 - § 63 Strafgesetzbuch (StGB) – Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus: Dieser Paragraph regelt die Unterbringung schuldunfähiger oder vermindert schulfähiger Straftäter in einem psychiatrischen Krankenhaus, wenn aufgrund des Zustands die Gefahr besteht, dass weitere erhebliche rechtswidrige Taten begangen werden.
 - § 64 StGB – Unterbringung in einer Entziehungsanstalt: Dieser Paragraph sieht die Unterbringung in einer Entziehungsanstalt vor, wenn eine Substanzkonsumstörung besteht und diese ursächlich für die begangene Straftat war, wobei die Gefahr besteht, dass ohne Behandlung weitere Straftaten begangen werden.

Für die zivilrechtliche Unterbringung wird auf die Erkenntnisse in den Bayerischen Psychiatrieberichten von 2021 und 2024 verwiesen.

Hinsichtlich der Daten zur öffentlich-rechtlichen Unterbringung wird auf die [Berichte zum anonymisierten Melderegister¹](#) verwiesen, das auf der Grundlage von Art. 33 BayPsychKHG seit dem Jahr 2020 geführt wird.

Für den Maßregelvollzug kann aufgrund der Daten des Zentrums Bayern Familie und Soziales (Amt für Maßregelvollzug) für die Jahre 2015 bis 2023 berichtet werden:

Aufnahmejahr	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023
§ 63 StGB	88	86	76	179	144	169	108	72	44
§ 64 StGB	656	845	901	1 136	1 172	1 234	1 178	1 110	1 167
§ 126a StPO	263	247	288	259	274	276	238	206	257
Sonstige	244	137	133	125	119	115	40	23	26
Summe	1 251	1 315	1 398	1 699	1 709	1 794	1 564	1 411	1 494

¹ https://www.zbfs.bayern.de/weitere_aufgaben/oeffentlich_rechtliche_unterbringung/service/

1.2 Wie lange blieben diese Personen durchschnittlich in psychiatrischer Behandlung?

Hierzu liegen der Staatsregierung keine Erkenntnisse vor, da sich die psychiatrische Behandlungsdauer nicht auf die (zwangsweise) Unterbringung beschränken muss. Vielmehr können sich die Personen auch bereits davor oder danach in (freiwilliger) psychiatrischer Behandlung befunden haben.

1.3 In wie vielen Fällen wurde eine psychiatrische Unterbringung anstelle einer Untersuchungshaft angeordnet?

Hierzu kann nur berichtet werden, wie oft eine einstweilige Unterbringung nach § 126a Strafprozessordnung (StPO) in einem psychiatrischen Krankenhaus oder einer Entziehungsanstalt angeordnet wurde:

Im Jahr 2023 fanden 257 Aufnahmen nach § 126a StPO statt, davon 228 nach § 126a StPO i. V. m. § 63 StGB und 29 nach § 126a StPO i. V. m. § 64 StGB.

2.1 Welche Kriterien sind entscheidend dafür, ob jemand in eine psychiatrische Einrichtung oder eine Untersuchungshaft kommt?

Die Untersuchungshaft nach § 112 StPO und die einstweilige Unterbringung nach § 126a StPO unterscheiden sich grundlegend in ihren Zielen und Voraussetzungen.

Der Zweck der Untersuchungshaft besteht in der Sicherung des Strafverfahrens. Untersuchungshaft darf nur bei Vorliegen eines Haftgrundes – Flucht, Fluchtgefahr oder Verdunkelungsgefahr – angeordnet werden. Nur ausnahmsweise, bei besonders schweren Straftaten wie etwa Mord, Totschlag oder besonders schwerer Brandstiftung, ist die Anordnung unabhängig vom Vorliegen eines Haftgrundes zulässig. In weiteren eng begrenzten Fällen kommt die Anordnung von Untersuchungshaft auch als vorbeugende Maßnahme zum Schutze der Rechtsgemeinschaft vor weiteren erheblichen Straftaten des Beschuldigten in Betracht. Grundlage jeder Untersuchungshaft ist das Bestehen eines dringenden Tatverdachts. Ein solcher liegt dann vor, wenn nach dem bisherigen Ermittlungsergebnis in seiner Gesamtheit eine große Wahrscheinlichkeit dafür besteht, dass der Beschuldigte als Täter oder Teilnehmer eine verfolgbare Straftat begangen hat.

Die einstweilige Unterbringung zielt im Gegensatz zur Untersuchungshaft ausschließlich darauf ab, die Allgemeinheit vor einem gefährlichen Beschuldigten zu schützen. Ihre Anordnung kommt nur dann in Betracht, wenn dringende Gründe für die Annahme vorhanden sind, jemand habe eine rechtswidrige Tat im Zustand der Schuldunfähigkeit oder verminderten Schuldfähigkeit begangen, weshalb seine spätere Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus (§ 63 StGB) oder einer Entziehungsanstalt (§ 64 StGB) erfolgen werde.

2.2 Wie hoch ist der Anteil psychisch erkrankter Personen unter den in Bayern verurteilten Straftätern im Zeitraum von 2014 bis 2024?

2.3 Welche speziellen psychischen Erkrankungen wurden bei diesen Personen am häufigsten diagnostiziert?

Die Fragen 2.2 und 2.3 werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Der Staatsregierung liegen keine Erkenntnisse vor, bei wie vielen verurteilten Personen eine psychische Erkrankung vorliegt.

Weder die Geschäftsstatistiken der Staatsanwaltschaften und der Strafgerichte noch das Tabellenprogramm der Strafverfolgungsstatistik treffen Aussagen zu den Hintergründen von Tat, Tätern oder Tatopfern bzw. zu den Modalitäten der Tat. Insbesondere wird nicht erfasst, ob eine Tat durch einen psychisch erkrankten Täter erfolgte.

Weitere Statistiken, die über den gewünschten Sachverhalt Auskunft geben könnten, gibt es im Geschäftsbereich des Staatsministeriums der Justiz nicht.

Mangels statistischer Daten können die Fragen in der zur Verfügung stehenden Zeit mit vertretbarem Aufwand nicht beantwortet werden. Die Fragen könnten nur beantwortet werden, wenn die Verfahrensakten händisch durchgesehen würden. Dies würde ganz erhebliche Arbeitskraft binden und eine – verfassungsrechtlich gebotene – effektive Strafverfolgung durch die Staatsanwaltschaft gefährden.

3.1 Wie viele psychisch kranke Straftäter hatten die deutsche Staatsangehörigkeit?

3.2 Wie viele psychisch kranke Straftäter hatten die ausländische Staatsangehörigkeit?

Die Fragen 3.1 und 3.2 werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Da nicht bekannt ist, bei wie vielen Straftätern eine psychische Erkrankung vorliegt, kann auch zur Staatsangehörigkeit keine Angabe gemacht werden.

3.3 Wie hoch waren die Gesamtkosten für die psychiatrische Behandlung von Straftätern in Bayern in den Jahren 2014 und 2024?

Soweit sich diese Fragen auf die Gesamtkosten der psychiatrischen Behandlung im Rahmen einer strafrechtlichen Unterbringung im Maßregelvollzug bezieht, wird auf die jeweiligen Haushaltsansätze in den [Haushaltsplänen](#)² im Einzelplan 10 Kapitel 10 72 Titel 633 01 verwiesen.

4. Wie viele psychiatrische Fachkräfte sind in bayerischen Justizvollzugsanstalten tätig?

Auf die Ausführungen zu Punkt 5.2 der Schriftlichen Anfrage der Abgeordneten Toni Schuberl, Stephanie Schuhknecht, Eva Lettenbauer (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) be-

2 <https://www.stmfh.bayern.de/haushalt/haushaltsplaene/>

treffend „Besonders gesicherte Hafträume und Justizvollzugsanstalten“ (Drs. 19/4289³) wird hingewiesen. Ergänzend ist anzumerken, dass in den Justizvollzugsanstalten Aichach und Straubing im Rahmen eines Pilotprojekts auch die Telepsychotherapie angeboten wird.

Zum Stichtag 1. Januar 2025 waren in den Einrichtungen des bayerischen Justizvollzugs insgesamt 48 Ärztinnen und Ärzte, darunter fünf Fachärztinnen bzw. Fachärzte für Psychiatrie und Psychotherapie, 263 Pflegerinnen und Pfleger sowie 132 Psychologinnen und Psychologen beschäftigt. Eine Behandlung vor Ort in der jeweiligen Anstalt wurde bei den 36 bayerischen Justizvollzugsanstalten zum Stichtag 1. Januar 2025 ferner durch insgesamt 160 auf Honorarbasis tätige Ärztinnen und Ärzte, Zahnärztinnen und Zahnärzte, Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten sowie Psychologinnen und Psychologen sichergestellt. Hiervon entfiel ein Anteil von 146 Personen auf ärztliches Personal und ein Anteil von 14 Personen auf psychologisches Personal. Von den 14 Psychologinnen und Psychologen verfügten elf Personen über eine Ausbildung zum psychologischen Psychotherapeuten. Bei dem ärztlichen Personal handelte es sich bei 16 Personen um Fachärztinnen und Fachärzte für Psychiatrie und Psychotherapie. Im Übrigen verfügten zwei Ärzte über eine Zusatzausbildung zum fachgebundenen Psychotherapeuten.

5.1 Welches Risiko besteht für Rückfälle bei psychisch kranken Straftätern, die in der Psychiatrie behandelt werden?

Soweit sich die Frage auf Patientinnen und Patienten bezieht, die im Maßregelvollzug nach § 63 oder § 64 StGB untergebracht sind, kann Folgendes berichtet werden:

Das [Institut für Qualitätsmanagement des Maßregelvollzugs in Bayern](#)⁴ (IfQM) hat den Auftrag, in Zusammenarbeit mit allen Einrichtungen des bayerischen Maßregelvollzugs, die Qualität des bayerischen Maßregelvollzugs zu optimieren und sicherzustellen. Dafür widmet sich das IfQM insbesondere der Phase nach der Entlassung der Patientinnen und Patienten in Freiheit, wobei es die Erfolgsquote der Resozialisierung überwacht und analysiert.

Aus der Untersuchung im Jahr 2022 können folgende Ergebnisse mitgeteilt werden:

- Bei Patientinnen und Patienten, die nach § 63 StGB untergebracht waren, sind nach einem Jahr in Freiheit 90 Prozent legalbewährt (das heißt ohne jegliches strafrechtlich relevantes Verhalten).
- Bei Patientinnen und Patienten, die nach § 64 StGB untergebracht waren, sind nach einem Jahr in Freiheit 80 Prozent legalbewährt.

5.2 Welche Arten von Verbrechen wurden am häufigsten von psychisch erkrankten Tätern begangen?

Da nicht bekannt ist, bei wie vielen Straftätern eine psychische Erkrankung vorliegt, können zu den Anlassdelikten keine Angaben gemacht werden (vgl. Antwort zu Fragen 2.2 und 2.3).

6. Wie verändert sich die gesellschaftliche Wahrnehmung von psychisch kranken Tätern in der Öffentlichkeit in Bayern?

Der Staatsregierung liegen hierzu keine Erkenntnisse vor.

3 https://www.bayern.landtag.de/www/ElanTextAblage_WP19/Drucksachen/Schriftliche%20Anfragen/19_0004289.pdf

4 <https://www.medbo.de/kliniken-einrichtungen/massregelvollzug/ifqm>

Hinweise des Landtagsamts

Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

—————

Zur Vereinfachung der Lesbarkeit können Internetadressen verkürzt dargestellt sein. Die vollständige Internetadresse ist als Hyperlink hinterlegt und in der digitalen Version des Dokuments direkt aufrufbar. Zusätzlich ist diese als Fußnote vollständig dargestellt.

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter www.bayern.landtag.de/parlament/dokumente abrufbar.

Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen zur Verfügung.